

Abmümm - Konferenz

sonen des Mannschafsstandes, wenn sie während der aktiven Dienstleistung oder während der persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke eine Verwundung, eine körperliche oder gesundheitliche Schädigung erlitten haben, die sie zu ihrem Berufe oder früheren Erwerbe ganz oder teilweise unfähig macht.

2. Angehörige der im Punkt 1 bezeichneten, vor dem Feinde gefallenen oder infolge Verwundung oder körperlicher oder gesundheitlicher Schädigung verstorbenen Personen, wenn diese Angehörigen mit ihrer Versorgung ganz oder teilweise auf einen solchen Familienerhalter angewiesen waren.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen können aus dem Fonds auch beteiligt werden:

- a) Angehörige der im Punkte 1 bezeichneten, für Kriegszwecke herangezogenen Personen, wenn jene Angehörigen hiedurch ihrer Stütze ganz oder zum größten Teile beraubt werden, und zwar nur auf die Dauer der Abwesenheit der Ernährer und
- b) Angehörige der im Punkte 1 bezeichneten, infolge einer während der persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke erlittenen Verwundung, körperlichen oder gesundheitlichen Schädigung ganz oder teilweise berufs- oder erwerbsunfähig gewordenen Personen, wenn diese Angehörigen mit ihrer Versorgung ganz oder teilweise auf einen solchen Familienerhalter angewiesen sind.

Als Angehörige haben die im § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, bezeichneten Personen zu gelten.

3. Unter den vorangeführten Personen haben jene den Vorzug, die dem auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 22. August 1851, R.-G.-Bl. Nr. 191, bestehenden Wiener Bürger- und Schützenkorps und dem auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 141, errichteten k. k. österreichischen Kriegerkorps, beziehungsweise den Wiener Kriegervereinen beitreten, ferner jene, die Familienangehörige (im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237) derartiger Korps- und Kriegervereinsmitglieder sind.

4. Aus dem Fonds können entweder einmalige Zuwendungen oder Renten gewährt werden. Ob anderweitige Versorgungs-genüsse von der Beteiligung aus dem Fonds ausschließen, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen.

Für die Beteiligung aus dem Fonds können Kapital und Zinsen verwendet werden, doch muß ein Kapital im Nominalbetrage von einer Million Kronen unberührt bleiben.

5. Die zu Beteilenden und die Höhe der Zuwendungen bestimmt der Bürgermeister.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Gem.-Rat Steiner stellt die Bitte, es möge die Gemeinde einem Komitee eine Subvention gewähren, an dessen Spitze Exzellenz Dr. Exner stehe, welches sich mit der Sammlung von Mitteln zur Beschaffung von künstlichen Gliedmaßen beschäftige.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner erklärt, es sei dies nicht nötig, da so wie so ein Teil des Erträgnisses des Schwarzen Kreuzes für diesen Zweck verwendet werde.

Gem.-Rat Dr. Schwarz-Hiller beschwert sich, daß er bezüglich seiner Gebarung in der Zentralstelle der Fürsorge für die Flüchtlinge aus Galizien kein Absolutorium bekommen und bittet den Bürgermeister um seine Intervention.

Der Bürgermeister sagt seine Vermittlung zu.
Vize-Bürgermeister Hof referiert über die Bewilligung einer Subvention für den Noten Halbmond per 20.000 K.

Die Subvention wird einstimmig bewilligt.

Vize-Bürgermeister Rain referiert über die Verlängerung der mit der Firma Soini & Komp. bestehenden Verträge über die Errichtung und Benützung von Ankündigungssäulen auf städtischem Grunde und beantragt:

§ 1.

Die Firma Soini & Komp. verpflichtet sich, bis längstens 1. April 1915 im Gemeindegebiete von Wien 60 neue Ankündigungssäulen nach dem bereits bisher genehmigten Muster auf städtischem Straßengrunde zu errichten.

§ 2.

Das Eigentum dieser Säulen geht mit deren Errichtung als Zubehör der öffentlichen Straßen und Plätze, ohne daß es einer besonderen Übergabe bedarf, auf die Gemeinde Wien über. Die Erhaltung der Säulen in stets gutem Zustande obliegt während der Vertragsdauer der Unternehmerin.

§ 3.

Die Gemeinde Wien gibt der Firma Soini & Komp. und die Firma Soini & Komp. nimmt von der Gemeinde Wien

- a) die im § 1 angeführten Ankündigungssäulen vom Zeitpunkt ihrer Errichtung,
- b) die im Wiener Gemeindegebiete bereits bestehenden 240 Ankündigungssäulen auf öffentlichen Straßengründen vom 1. Juli 1916 an in Bestand.

Die Firma Soini & Komp. hat um Bestimmung der Aufstellungsplätze für die neuen Säulen beim Magistrats-Abteilung IV anzusuchen.

§ 4.

Die Firma Soini & Komp. hat als jährlichen Bestandzins

1. für jede der im § 3 unter a) angegebenen Säulen vom 1. April 1915 bis 31. Dezember 1916 75 K, vom 1. Jänner 1917 bis zum 31. Dezember 1919 142 K und vom 1. Jänner 1920 bis 30. Juni 1926 312 K,

2. für jede der im § 3 unter b) angegebenen Säulen vom 1. Juli 1916 an 312 K zu entrichten.

Der Bestandzins ist in vierteljährigen Raten im vorhinein bei der städtischen Hauptkassa zu erlegen.

§ 5.

Dieser Vertrag endet mit dem 30. Juni 1926, wenn er längstens am 31. Dezember 1925 gekündigt wird. Unterbleibt diese Kündigung, so tritt eine stillschweigende Erneuerung des Vertrages ein.

Beiden Vertragsteilen steht sodann eine halbjährige, jederzeit zulässige Kündigung des erneuerten Vertrages offen.

Insolange jedoch die Gemeinde nach diesem Zeitpunkte von ihrem Kündigungsrechte keinen Gebrauch machen sollte, ist die Firma Soini & Komp. verpflichtet, auch für jede der im § 3 unter a) angegebenen Säulen einen jährlichen Bestandzins von 312 K zu entrichten.